

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr.:	BV-StVV-362-23			
	AZ:	4.1 Lehmann			
	Datum:	01.06.2023			
	FB:	Fachbereich Bau			
	Verfasser:	Anke Lehmann			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
16.06.2023 Ortsbeirat des Ortsteiles Koßwig					
21.06.2023 Ortsbeirat des Ortsteiles Göritz					
23.08.2023 Ortsbeirat des Ortsteiles Göritz					
25.08.2023 Ortsbeirat des Ortsteiles Koßwig					
30.08.2023 Wirtschaftsausschuss					
31.08.2023 Hauptausschuss					
21.09.2023 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff Änderung des Aufstellungsbeschlusses BV-StVV-187-21 vom 17.06.2021 in Bebauungsplan Nr. 04/2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ der Ortsteile Göritz und Koßwig und der Stadt Vetschau/Spreewald sowie parallele Änderung des Flächennutzungsplanes					

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt:

1. auf der Grundlage des § 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 26.4.2022 I 674 für das in der **Anlage 1** dargestellte Gebiet den Bebauungsplan Nr. 04/2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden durch Radweg Slawenburg Raddusch – Göritz
- im Osten Ortslage Göritz
- im Süden Ortsverbindungsstraße Belten Dubrau
- im Westen Bischdorfer See.

2. Den Flächennutzungsplan für das Vorhaben „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ im Parallelverfahren zu ändern.

Mit dem Vorhabenträger wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen. Darin soll die Lieferung sämtlicher erforderlichen Unterlagen, welche im Verfahren zur Aufstellung des B-Planes, der Änderung des FNPs und die Erarbeitung des Konzeptes erforderlich werden, sowie die vollständige Übernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger vereinbart werden. Die Übernahme der Folgekosten durch den Vorhabenträger wird im Erschließungsvertrag im weiteren Verfahren geregelt.

Beschlussbegründung:

Der Geltungsbereich für die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage wurde gegenüber der Beschlussfassung vom 28.10.2021 in Richtung Süden (Ortsverbindungsstraße Belten Dubrau) um eine weitere Teilflächen auf ca. 80 ha vergrößert (Anlage 1).

Am Verknüpfungspunkt zwischen der Grünverbindung zur Slawenburg und dem Solarpark wird eine Fläche für einen so genannten „Bereich Tourismus / Bildung“ ausgewiesen. Dieser soll in Verbindung mit der Slawenburg ergänzend Möglichkeiten für Ausstellungen, Tagungen und dgl. u. a. auch zum Thema „Nutzung Erneuerbare Energien“ bieten. Für den Bereich Tourismus / Bildung wird mit einer im Verhältnis geringen überbauten Fläche für ein Gebäude und die erforderlichen Nebenanlagen incl. Stellplätze gerechnet.

Die Einleitung des Planverfahrens wurde gemäß Arbeitshilfe des Fachbereichs Bau geprüft. Folgendes ist festzustellen:

Landschaftsbild

Das Plangebiet siehe Übersichtskarte **Anlage 1**, umfasst ausschließlich Landwirtschaftsflächen der Gemarkungen Göritz, Koßwig und Vetschau.

Landwirtschaftliche Qualität der Böden

Die Landwirtschaftsflächen werden nicht für eine Doppelnutzung vorgesehen.

Es werden insgesamt drei Teilflächen, welche als Solarpark fungieren, in Grün- und Freiflächen eingebettet.

Naturschutz

Für die zu planende Freiflächen-Photovoltaikanlage werden Ökologie, Artenschutz, Biotopkartierung etc. durch das vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro untersucht. Der Solarpark wird u.a. unter Beachtung der vorliegenden Wildtierstudie durch einen mindestens 65 m breiten Grünzug, der als Migrationskorridor für größere Tiere fungieren soll, unterteilt.

Reg. Wertschöpfung

Eine finanzielle Beteiligung wurde für die freiwillige Abgabe der 0,2 Cent / kWh erklärt.

Rückbauverpflichtung / Kostenübernahme

Die Kostenübernahmeerklärung sämtlicher Planungs- und Folgekosten liegt vor.

Mit dem Vorhabenträger ist ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abzuschließen. Darin sollen die Lieferung sämtlicher erforderlichen Unterlagen, welche im Verfahren zur Aufstellung des B-Planes, der Änderung des FNPs und die Folgekostenübernahme geregelt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

X	NEIN
---	------

Sachbearbeiter	Sachgebietsleiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
----------------	-------------------	--------------------	---------------